## Nachtragshaushaltssatzung

## 2. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 in Verbindung mit § 15 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) und § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) in der Sitzung am 19.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

## Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge inkl. 1. Nachtrag	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	61.361.500		898.800	60.462.700
ordentliche Aufwendungen	61.525.300		2.272.200	59.253.100
außerordentliche Erträge				
außerordentliche		61.700		61.700
Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.336.700		1.069.200	60.267.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.668.300		1.663.300	55.005.000
Einzahlungen für Investitionen	542.100	2.200		544.300
Auszahlungen für Investitionen	8.109.500		3.685.800	4.423.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.956.300		4.282.100	1.674.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.057.300			3.057.300
Nachrichtlich Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	67.835.100		5.349.100	62.486.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	67.835.100		5.349.100	62.486.000

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung inkl. 1. Nachtrag in Höhe von 5.956.300 Euro um 4.282.100 Euro vermindert und damit auf 1.674.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.

§ 6

Eine Umlage gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung wird nicht erhoben.

Oldenburg, den 19.12.2023

Landrat Stephan Siefken Dr. Beyer

Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsgeschäftsführer

## 2. Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung 2023

- 2.1 Die vorstehende 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach den §§ 18 und 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 7.03.2024 unter dem Aktenzeichen 32.32-10302/3088 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.03.2024 bis zum 22.03.2024 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes KDO, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg, zu folgenden Öffnungszeiten, Mo-Do 9.00 Uhr bis 15.30 und Fr. 9-12.30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dr. Beyer

Verbandsgeschäftsführer